



## Neue Pflichten des Verwaltungsrats bei drohender Zahlungsunfähigkeit

Seit dem 1. Januar 2023 ist das neue Aktienrecht in der Schweiz in Kraft. Neben flexibleren Kapitalvorschriften und mehr Rechten für die Aktionäre sowie die bereits in den Vorjahren umgesetzten Transparenzvorschriften für Rohstoffkonzerne und Geschlechter-Quoten bei börsenkotierten Unternehmen bringt das neue Gesetz auch folgende zusätzliche Pflichten für den Verwaltungsrat.

### Drohende Zahlungsunfähigkeit

Das bisherige Aktienrecht kannte vor allem Handlungspflichten für Verwaltungsräte im Zusammenhang mit bilanziellen Überschuldungen und hälftigen Kapitalverlusten. Seit dem 1. Januar 2023 bestehen für Verwaltungsräte zusätzlich ausdrückliche Pflichten bei sogenannter drohender Zahlungsunfähigkeit. Eine solche liegt vor, wenn der Schuldner über einen länger andauernden Zeitraum voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Vorübergehende Liquiditätsengpässe, deren Behebung absehbar sind, stellen laut Gesetzgeber keine Zahlungsunfähigkeit dar. Gemäss dem Wortlaut des Gesetzes ist es die Pflicht des Verwaltungsrats die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu überwachen. Die fortlaufende Überwachung der Zahlungsfähigkeit wird optimalerweise mittels Liquiditätsplan sichergestellt, in welchem

der Bestand der flüssigen Mittel den erwarteten Einzahlungen und Auszahlungen gegenübergestellt wird. Der daraus resultierende Saldo zeigt auf, ob die Zahlungsfähigkeit gewährleistet ist.

### Massnahmen bei Zahlungsunfähigkeit

Stellt der Verwaltungsrat eine drohende Zahlungsunfähigkeit fest, muss er mit der gebotenen Eile handeln und Massnahmen ergreifen. Diese können auf kurze Frist die Aufnahme eines Darlehens oder die Streckung von Zahlungsfristen sein. Falls notwendig, muss der Verwaltungsrat umfassendere Sanierungsmassnahmen ergreifen (Kapitalerhöhung) oder sogar ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen.

### Fazit

Um heikle Haftungsfragen für den Verwaltungsrat zu vermeiden, empfiehlt es sich einen Liquiditätsplan zu erstellen und regelmässig an Verwaltungsratssitzungen zu traktandieren. So können Engpässe rechtzeitig erkannt werden. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

URS HENGGELER  
Partner  
AUDIT Zug AG



## EDITORIAL

**Liebe Leserinnen,  
liebe Leser**

Per 1. Januar 2023 treten die letzten Anpassungen des Schweizerischen Aktienrechts in Kraft. Neu werden Bestimmungen zur drohenden Zahlungsunfähigkeit von Gesellschaften im Gesetz aufgenommen. Dazu hat sich im Leitartikel Urs Henggeler Gedanken gemacht.

Wiederum dürfen wir Ihnen eine nahestehende Gesellschaft vorstellen: BillCare AG. Ein Start-Up, welches das verflixte siebte Jahr Dank einer innovativen Lösung erfolgreich hinter sich gebracht hat.

Der Frühling steht vor der Tür und die Tage werden spürbar länger. Geniessen Sie darum mit ein paar Sonnenstrahlen im Gesicht die Lektüre unseres neuen audit-infos.

Ihr Urs Odermatt  
Partner AUDIT Zug AG



## WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

**Neue Offenlegungspflichten bei Stiftungen**

Neu muss ab 1. Januar 2023 der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen gesondert bekannt geben. Dabei geht es um:

- Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften
- Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis
- Dienst- und Sachleistungen
- Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten
- Antrittsprämien
- Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und andere Sicherheiten
- Verzicht auf Forderungen
- Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen
- sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten
- Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten.

Um die Steuerbefreiung nicht zu gefährden, sollten sich Stiftungen sorgfältig informieren, die jeweilige kantonale Praxis beachten und gegebenenfalls eine Entschädigungsrichtlinie aufsetzen.

**Anforderungen eines Geschäftsberichts**

Eine Aktiengesellschaft ist zur jährlichen Erstellung eines Geschäftsberichts verpflichtet. Er richtet sich hauptsächlich an die Aktionäre und besteht aus zwei Teilen:

1. Die **Jahresrechnung**, die aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang besteht
2. Der **Lagebericht**.

Der Lagebericht muss über folgende Punkte Auskunft geben:

- die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- die Durchführung einer Risikobeurteilung;
- die Bestellungen- und Auftragslage;
- die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit;
- aussergewöhnliche Ereignisse;
- die Zukunftsaussichten.

Der Lagebericht darf der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen. Er muss erstellt werden, wenn Unternehmen zwei der 20/40/250-Kriterien überschreiten. Mit den Kriterien 20/40/250 sind Firmen gemeint mit einer Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, einem Umsatz von 40 Millionen Franken und durchschnittlich 250 Vollzeitstellen.

Der Geschäftsbericht ist vom Verwaltungsrat zu erstellen und muss spätestens fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres erstellt werden. Dabei ist den Aktionären spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz Einsicht in den Geschäftsbericht zu gewähren. Er wird durch die Generalversammlung genehmigt.

Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen weitere Anforderungen an den Geschäftsbericht erfüllen. Sie müssen zusätzliche Angaben über langfristige Verbindlichkeiten sowie zum Honorar der Revisionsstelle im Anhang der Jahresrechnung machen. Der Geschäftsbericht muss zudem eine Geldflussrechnung beinhalten.

## STEUERBERATUNG

**Versteuerung von Förderbeiträgen für Photovoltaikanlagen**

Die Kosten für die Installation einer Photovoltaikanlage sind als **Liegenschaftsunterhaltskosten** steuerlich vollständig zum Abzug zugelassen. Sie sind nur bei bestehenden Gebäuden abziehbar. Bei einem Neubau oder einer Totalsanierung können die Kosten nicht abgezogen werden.

Förderbeiträge von Bund und Kantonen werden als **Einkünfte** besteuert.

Fliesst der Förderbeitrag in derselben Steuerperiode zu, in der die Investition getätigt wurde, kann der Beitrag vom Investitionsbetrag als Kürzung in Abzug gebracht werden. Wird der Beitrag in einer späteren Steuerperiode ausbezahlt, ist dieser zum Zeitpunkt des Zuflusses als steuerbares Einkommen zu deklarieren.

Die Installation einer PV-Anlage bringt eine Erhöhung des steuerbaren Vermögenswerts und Eigenmietwerts der Liegenschaft

mit sich. Manche Kantone besteuern den Vermögens-Steuerwert der PV-Anlage separat von der Liegenschaft, als sonstiges Vermögen.

Je nach Sachlage erhöht sich die Gebäudeversicherungssumme und damit auch die Prämie. Privatpersonen können keine Abschreibungen der Anlage geltend machen.

## Was ist eine Inkuranzwertberichtigung?

Inkuranzwertberichtigungen sind Korrekturen, die beim Jahresabschluss vorgenommen werden, um die Unsicherheit von Vermögenswerten oder Schulden zu berücksichtigen. Dies geschieht hauptsächlich bei Vorräten. Die Korrekturen sind je nach Branche verschieden und basieren auf folgenden Überlegungen:

- Veränderte Marktbedingungen – Produkte sind nicht mehr «in»
- Technische Entwicklung – Produkte sind veraltet
- Verderbliche Ware.

Auf dem bereinigten und wertberichtigten Inventarwert darf für den Steuerabschluss zusätzlich eine pauschale Wertberichtigung von 33% als stille Reserve gebildet werden. Diese 33% nennt man auch «Warendrittel».

## Wann sind Anwaltskosten von der Steuer abziehbar?

Rentner können die Aufwände für Anwaltskosten von der Bundessteuer abziehen, wenn sie beweisen können, dass die Kosten im Zusammenhang mit der **Erzielung der Rente** angefallen sind. Auch Anwaltskosten, die einer steuerpflichtigen Person zur **Sicherung ihres Arbeitsplatzes** oder **Durchsetzung von Gehaltsforderungen** entstehen, gehören zu den abzugsfähigen Gewinnungskosten.

Hingegen können Anwaltskosten, die bei einem Elternteil zum Erlangen von **Unterhaltszahlungen** für sich oder für die Kinder anfallen, bei der direkten Bundessteuer nicht als Gewinnungskosten abgezogen werden.



Gondeln vor dem Kleinen und Grossen Mythen

## UNTERNEHMENSBERATUNG

### Ist die Praktikermethode zur Bewertung eines Einzelunternehmens geeignet?

Das Bundesgericht hatte zu klären, wie ein Einzelunternehmen zu bewerten ist. Dabei ging es um die Praxis einer Kieferorthopädin, deren Wert vom Steueramt auf CHF 306'000 bewertet wurde. Die Berechnung basierte einerseits auf dem Substanzwert zu 90% und dem Ertragswert zu 10%. Die Kieferorthopädin beanstandete, dass der Ertragswert komplett ignoriert werden müsse, da das Unternehmen so stark von ihrer Person abhängig sei, dass ihr Kundenstamm nicht an einen Käufer übertragbar sei.

Das Bundesgericht gab ihr Recht und wies darauf hin, dass bei der Bewertung von personenbezogenen Unternehmen zwischen der personenbezogenen und der unternehmensbezogenen Ertragskraft zu unterscheiden ist. **Nur die unternehmensbezogene Ertragskraft** ist auf dem freien Markt realisierbar und damit für den Verkehrswert relevant. Die weit verbreitete Praktikermethode ist für personenbezogene Unternehmen ungeeignet. (BGE 5A\_361/2022 vom 24.11.22)

### Kautionsversicherungen verhindern Liquiditätsengpässe

Die Kautionsversicherung verbürgt Leistungen, die von ihrem Kunden aufgrund eines Vertrages oder gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen sind. Garantien von Versicherungen sind ein breit akzeptiertes Sicherungsmittel bei Investitionsprojekten. Die Garantie- bzw. Kautionsversicherung hat den Vorteil, dass das Unternehmen, um eine Garantie zu stellen, keinen Bankkredit beanspruchen muss. So wird die finanzielle Flexibilität der Unternehmen verbessert.

Durch die von der Versicherung übernommenen Bürgschaften oder Kautionen wird dem Kunden, der Versicherungsnehmer ist, der Vertragsabschluss mit seinem Geschäftspartner bzw. die Ausübung seiner Geschäfte oder Tätigkeit ermöglicht. In der Schweiz gehören Zurich, AXA und Helvetia zu den führenden Anbietern im Bereich Garantievericherungen.

### Besserer Schutz im neuen Datenschutzrecht

Das totalrevidierte Datenschutzgesetz tritt am **1. September 2023** in Kraft.

Es sorgt künftig für einen besseren Schutz der persönlichen Daten und der Datenschutz wird der technologischen Entwicklungen angepasst.

Die **wichtigsten Änderungen** für Unternehmen sind:

- Nur noch die Daten natürlicher Personen sind künftig betroffen, die von juristischen Personen nicht mehr.
- Genetische und biometrische Daten werden in die Definition der besonders schützenswerten Daten aufgenommen.
- Die Grundsätze „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ werden eingeführt.

- Folgenabschätzungen müssen durchgeführt werden, sofern ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen besteht.
  - Die Informationspflicht wird ausgeweitet: Bei jeder Beschaffung von Personendaten – und nicht mehr nur von sogenannten besonders schützenswerten Daten – muss die betroffene Person vorgängig informiert werden.
  - Ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten wird obligatorisch. Die Verordnung zum Gesetz sieht jedoch eine Ausnahme für KMU vor, deren Datenbearbeitung nur ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit von betroffenen Personen mit sich bringt.
  - Eine rasche Meldung ist erforderlich, wenn die Datensicherheit verletzt wurde. Sie ist an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zu richten.
  - Der Begriff Profiling (die automatisierte Bearbeitung personenbezogener Daten) wurde in das Gesetz aufgenommen.
- Ausführliche Informationen finden sich auf der Webseite des eidg. Datenschutzbeauftragten: [bit.ly/3EtGBC0](https://bit.ly/3EtGBC0)

## TREUHAND

### Sind Geheimhaltungsklauseln zur Lohnhöhe zulässig?

Die schweizerische Lehre und Rechtsprechung sind sich einig, dass Löhne kein Geschäftsgeheimnis darstellen. Den Mitarbeitenden steht es frei, über die Höhe und Zusammensetzung des eigenen Lohns zu sprechen, was u.a. auch eine Bedingung für den verfassungsmässigen Anspruch auf gleichen Lohn bedingt. Die Geheimhaltungsklauseln zur Lohnhöhe wirken sich diskriminierend und persönlichkeitsverletzend aus und sind wegen fehlenden Durchsetzungsmöglichkeiten wertlos.

### Dürfen Gutscheine befristet werden?

Entgegen der landläufigen Meinung können **Gutscheine befristet** werden. Ist ein Gutschein mit ausdrücklich auf ein Jahr befristete Gültigkeitsdauer ausgestellt und berechtigt er zur Auswahl eines konkreten Produkts innerhalb eines Jahres seit dem Ausgabedatum, dann verjährt er, falls er nicht eingelöst wird. Das Bezirksgericht Zürich hatte einen Gutschein mit einer Jahresfrist vorliegen, welcher nicht eingelöst wurde. Die Klägerin verlangte trotz der abgelaufenen Frist die Einlösung, was vom Gericht abgewiesen wurde. Die Begründung: die vertragliche Regelung war klar und zulässig und deshalb verwirkte der Anspruch. (Quelle: *Bezirksgericht Zürich, Urteil vom 10.12.22*)

## WIR STELLEN VOR:

# BILLCARE

### Automatisierung der Administration bei Pflegeberufen

**Der demographische Wandel in den nächsten Jahren wird dazu führen, dass immer mehr Pflege nötig sein wird. BillCare hilft dabei, diese Kosten mit der Automatisierung und Vereinfachung der Administration im Griff zu haben.**

BillCare AG wurde 2015 von Fachpersonen aus dem Bereich Pflege, Treuhand und IT gegründet, um die administrativen Aufwände, wie das Debitorenmanagement wo möglich zu automatisieren. Die Kosten für Pflege unterliegen einer **komplexen Finanzierung**. Neben den Krankenkassen müssen sie von den Gemeinden und den Patienten getragen werden. Im Falle einer Anpassung der Leistungen oder Änderung der Kostengutsprachen durch die Kassen, müssen drei Rechnungen storniert und neu versendet werden.

BillCare hat in Zusammenarbeit mit einem Softwareanbieter ein Open Source ERP-System zur Verarbeitung der Rechnungen entwickelt, welches dem besonderen Bedarf gerecht wird.

Durch die Übernahme der Debitorenverarbeitung kann die Buchführung durch BillCare übernommen werden und diese gemäss Finanzmanual des Spitex-Verbandes aufbereitet werden. Einmal im Jahr muss eine Betriebsbuchhaltung mit Vollkosten erstellt werden, welche den statistischen Ämtern der Kantone eingereicht wird. Über diese Vollkostenrechnung werden die Tarife der Gemeinden, sogenannte Restkosten, berechnet, welche die Betriebe benötigen, um ihre Kosten zu decken.

Das Spannungsfeld zwischen Finanzierung durch die öffentliche Hand und angemessener Finanzierung, um die Pflege aufrecht zu erhalten ist dabei riesig. Während die öffentliche Hand und somit der Steuerzahler den Auftrag der Pflege erfüllt haben will, sollen andererseits die Kosten im Griff gehalten werden. Die Betriebe wünschen sich aber einen möglichst hohen Tarif, um angemessene Löhne bezahlen und somit gutes Personal rekrutieren zu können.

In den letzten Jahren konnten wir unsere Fachkompetenzen zeigen und erweitern diese ständig, um unsere Kunden bestmöglich zu beraten. Die konstruktive Zusammenarbeit mit den Ämtern ist dabei ein wichtiger Grundpfeiler.

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter [www.auditzug.ch](http://www.auditzug.ch).

#### Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

**Redaktion**  
Katrin Odermatt

**Kontakt**  
AUDIT Zug AG  
Alte Steinhauserstrasse 1  
6330 Cham-Zug  
+41 41 726 80 50  
[info@auditzug.ch](mailto:info@auditzug.ch)

Office Schwyz  
Schilfweg 20  
6402 Merlischachen

Headoffice  
Bahnhofstrasse 16  
6300 Zug

 EXPERTsuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.